

die hohe Staatsregierung dahin Vorkehrungen treffe, daß die aus den Strafanstalten und Gefängnissen zu Entlassenden auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam gemacht werden."

Die Punkte unter a. und b. finden, da von keiner Seite Etwas dagegen erinnert wird, sofortige einstimmige Annahme; dagegen ad c. bemerkt

der Königl. Commissair D. Groß: Wenn das Ministerium auch mit dem Zusatze einverstanden wäre, so dürfte doch eine nähere Bestimmung aufzunehmen sein, indem der Fall eintreten kann, daß die Dauer der Gefängnißstrafe, wenn sie auf die Hälfte beschränkt wird, die für Arbeitshausstrafe bestimmte kürzeste Frist nicht erreichte, und es würde dann dieses geringste Maßeintreten müssen.

Referent Prinz Johann: Es wäre möglich, daß die zusammenzunehmende Strafe 2 oder 2½ Monat betrüge; soll nun da das volle Maß verbüßt werden?

Königl. Commissair D. Groß: Wenigstens nicht unter 2 Monate könnte sie erkannt werden.

Referent Prinz Johann: Was soll nun geschehen? Es wird bei der Verwandlung der Gefängnißstrafe von 2½ Monaten das Arbeitshaus nicht eintreten; wie soll die Strafe verbüßt werden?

Königl. Commissair D. Groß: Es würden 2 Monate Arbeitshausstrafe eintreten.

Referent Prinz Johann: Das wäre unbillig, wenn 2½ Monate Gefängniß mit 2 Monaten Arbeitshaus zu verbüßen wären.

Königl. Commissair D. Groß: Er hat einmal durch den Rückfall das Arbeitshaus verwirkt, und es kann nicht auf geringere Strafe erkannt werden; eine Unbilligkeit könnte ich darin nicht finden.

Referent Prinz Johann: Ich würde vorschlagen, daß zwar der Antrag des Königlichen Commissairs angenommen, jedoch bestimmt würde, daß in einem solchen Falle die Verwandlung nicht statfinde, also die Strafe im Gerichtsgefängniß und nicht im Arbeitshaus verbüßt werde; denn es scheint mir immer eine Ungerechtigkeit darin zu liegen.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde vielleicht die Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem Art. 52. zu bringen sein.

v. Carlowitz: Ich trete der Ansicht des hochgestellten Referenten bei, daß es hart sein würde, ihn im Arbeitshaus verbüßen zu lassen; aber die Ansicht ist mir nicht klar, warum hier das Ortsgefängniß und nicht das Landesgefängniß statfindet.

Referent Prinz Johann: Weil die Ansicht dahin geht, im Landesgefängniß nur solche Verbrechen verbüßen zu lassen, die nicht entehrend sind; denn außerdem würde die ganze Absicht, die man bei dem Landesgefängniß hat, verwischt werden.

v. Carlowitz: Da bescheide ich mich.

Secr. Harz richtet hierauf an den Königl. Commissair D. Groß die Frage, ob er nicht beliebt habe, eine Modifikation vorzuschlagen, worauf der

Königl. Commissair D. Groß erwiedert: Ich wollte dies

nur der hohen Kammer vorbehalten, und meine Absicht war nur, auf diese Inconvenienz aufmerksam zu machen. Meine Absicht geht nur dahin, daß bestimmt werden soll, es solle, wenn die Gefängnißstrafe beim Rückfall über drei Monate eintritt, jedoch nicht so viel beträgt, daß die Hälfte der Dauer der Arbeitshausstrafe mindestens zwei Monate ausmacht, und sonach nach Artikel 16. die Arbeitshausstrafe nicht eintreten kann, weil diese nie weniger als zwei Monate sein soll, zwar die länger als drei Monate dauernde Strafe als Gefängnißstrafe stehen bleiben, aber nicht im Landesgefängnisse, sondern im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden.

Der Präsident richtet nun an die Kammer die Frage: ob sie diesen Antrag des Königl. Commissair annehme? Und es wird diese einstimmig bejaht, und in der Maße der Vorschlag der Deputation unter c. einstimmig angenommen.

Bei dem Deputations-Gutachten unter d. äußert

Staatsminister v. Könnert: Auf die Frage, welche Verbrechen als gleichartig zu betrachten sind, wird man sonach bei dem speziellen Theile zurückkommen, wo besondere Vorschläge von der geehrten Deputation desfalls gemacht worden sind. Insofern aber hier die allgemeine Vorschrift vorgeschlagen ist: „welche in dem zweiten Theile dieses Gesetzbuchs unter einer besondern Aufschrift aufgeführt werden“ so würde die Frage sein, was man hierunter verstehe, ob die Ueberschriften der Artikel oder die Minuten an den Seiten der einzelnen Artikel, welche die Verbrechen benennen.

Referent Prinz Johann: Letzteres ist der Fall.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube auch, daß die geehrte Deputation Letzteres gemeint hat; im badenschen Entwurfe ist gesagt worden: die gegen eine spezielle Strafbestimmung laufen; das würde ungefähr dasselbe sein.

Secretair Harz: Ich habe mich bisher enthalten, einen Vorschlag deshalb zu machen, weil es eine Redaktionsbemerkung betrifft; da die Sache aber einmal zur Sprache gekommen ist, so würde ich vorschlagen, zu setzen: „gemeinschaftliche Capitel.“

Referent Prinz Johann: Das ist durchaus die Absicht nicht, es sind in einem Capitel verschiedene Verbrechen begriffen. Es sind auch bei jedem Capitel Ausnahmen vorgeschrieben, so z. B. bei dem Capitel wegen Menschenraub.

Secr. Harz: Ich freue mich, wenn die Sache so zu verstehen ist; es fallen dann eine Menge Bedenken weg, die ich mir bei Durchgehung des Deputations-Gutachtens zum speziellen Theile gemacht habe.

Bürgermeister Schill: Dürfte es nicht noch deutlicher sein, wenn es etwas mehr herausgehoben würde? denn ich muß gestehen, ich habe auch die Ansicht gehabt, daß die Ueberschriften der Capitel gemeint seien, wornach die Verbrechen als gleichartig betrachtet werden sollen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß bemerken: der Deputationsbericht zum speziellen Theile läßt keinen Zweifel übrig, wie die Deputation den Ausdruck verstanden hat.